

34. Ist § 47 Nr. 2 der Dienstanzweisung des preuß. Kriegsministers für die Remontedepot-Administrationen vom 12. Juni 1897, wonach der Administrator das Depot nach außen vertritt, eine reversible Rechtsnorm?

RPD. § 550.

Kais. Bd. vom 28. September 1879.

II. Zivilsenat. Urf. v. 26. März 1912 i. S. Reichs-(Militär-)Fiskus
(Rl.) w. Zuckerfabrik G. (Bell.). Rep. II. 477/11.

I. Landgericht Lissa.

II. Oberlandesgericht Posen.

Es handelte sich um die Frage, ob der Administrator S. des Remontedepots zu W. nach Maßgabe der in der Überschrift bezeichneten Dienstanweisung zur Entnahme von Vorschüssen auf Rüben- eintragungen der Depotverwaltung Vertretungsmacht hatte. Beide Vorinstanzen haben dies bejaht, die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„An diese Frage knüpft sich die Vorfrage, ob die Dienstanweisung als eine Rechtsnorm im Sinne des § 550 RPD. anzusehen ist und der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt. Die Frage ist zu bejahen. Der Geltungsbereich der Dienstanweisung erstreckt sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus auf mehrere preussische Provinzen und entspricht somit in räumlicher Beziehung dem Erfordernisse der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879. Daß der preussische Kriegsminister als vorgesetzte Dienstbehörde der Remontedepot-Administrationen zum Erlaß der Dienstanweisung zuständig war, ist von keiner Seite in Zweifel gezogen und kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Auch ihrem Inhalte nach stellt sich die Dienstanweisung als eine Rechtsnorm dar. Der Begriff „Rechtsnorm“ ist in den verschiedenen Bestimmungen, in denen er vorkommt, gesetzlich nicht näher erläutert, überall aber gleich- bedeutend.

Vgl. § 12 EinfGes. z. RPD., § 550 RPD. in Verb. mit WD. vom 28. September 1879, § 7 EinfGes. z. StPD., § 376 StPD. Art. 2 EinfGes. z. BGB. usw.

In der Rechtsprache umfaßt er, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und Erkenntnisquelle, jede Satzung, die, abgesehen von Privilegien, für Fälle bestimmter Art als Regel dient und objektives Recht schafft, somit einen Rechtsatz aufstellt, gleichviel ob dieser gebietender, verbotender oder bloß berechtigender Natur ist. Nach feststehender Rechtsprechung gehören zu den Rechtsnormen nicht bloß die Gesetze im engeren Sinne und das Gewohnheitsrecht, sondern auch alle gesetzmäßig zustande gekommenen Verordnungen, insbesondere auch

die innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen der Verwaltungsorgane, soweit sie sich als Rechtsverordnungen darstellen. Rechtsnormen sind unzweifelhaft solche Ministerialerlasse, die vermöge gesetzlicher Ermächtigung zur Ausführung eines Gesetzes erlassen sind. Sie stehen, als wären sie Bestandteil des Gesetzes selbst, diesem an Kraft gleich. Dagegen sind als Rechtsnormen nicht anzusehen solche Verordnungen der Verwaltungsorgane, die nur den inneren Dienst der Beamten oder einen einzelnen konkreten Fall betreffen, sich somit bloß als Verwaltungsvorschriften, aber nicht als Rechtsverordnungen darstellen.

Ob nun die fragliche Dienstanweisung des Kriegsministers der einen oder der anderen Gruppe der Verordnungen zuzuzählen ist, kann immerhin zweifelhaft sein. Unverkennbar enthält sie zum größten Teile bloße, den inneren Dienst betreffende Verwaltungsvorschriften. Durch die Bestimmung des § 47 Nr. 2, wonach die Administratoren das Depot nach außen zu vertreten und die Interessen des Depots anderen Behörden und Personen gegenüber nach allen Richtungen wahrzunehmen haben, hat jedoch die Dienstanweisung auch eine für den Rechtsverkehr mit dritten Personen und Behörden wichtige Bedeutung. Damit hat der Kriegsminister in Ausübung seiner öffentlich-rechtlichen Funktionen die jeweiligen Administratoren als Träger ihres Amtes mit einer Vertretungsmacht des Fiskus innerhalb gewisser Grenzen ausgestattet. Diese Vertretungsmacht ist öffentlichrechtlicher Natur und als solche wesentlich verschieden von einer bloßen privatrechtlichen Vollmacht, die einer Person durch bloß rechtsgeschäftlichen Akt erteilt wird. Von diesem Gesichtspunkte kennzeichnet sich die Dienstanweisung jedenfalls als eine Rechtsnorm ihrem Inhalte nach und gerade dieser Teil der Dienstanweisung kommt für die Entscheidung in Betracht.“ . . .